

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom 23. September 2010¹

GS 37.0256 – [Vademekum dieses Erlasses](#)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Schweizerische Zivilprozessordnung², beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit.

B. Zuständigkeiten

I. Schlichtungsversuche

§ 2 Schlichtungsversuche

Zuständig für Schlichtungsversuche sind:

- a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Buchstaben b - e handelt;
- b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;
- c. die Bezirksgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;
- d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;
- e. die Bezirksgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 25. November 2010.

² SR 272

II. Bezirksgerichte

§ 3 Bezirksgerichtspräsidien

¹ Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.

² Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.

³ Im Verfahren vor Bezirksgericht entscheiden die Bezirksgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.

§ 4 Dreierkammern der Bezirksgerichte

¹ Die Dreierkammern der Bezirksgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.

² In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.

III. Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht

§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;
- b. Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter und der Präsidien der Bezirksgerichte;
- c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt;
- d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht.

² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO¹.

§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

¹ SR 272

- a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben;
- c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;
- d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Bezirksgerichte;
- f. Beschwerden gegen Entscheide des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts betreffend unentgeltliche Rechtspflege vor zweiter Instanz;
- g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen.

² Streitigkeiten gemäss § 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtsschrift einzureichen.

³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO¹.

C. Prozessleitung

§ 7 Prozessleitung

¹ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.

² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.

³ Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.

⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid sowie für Nicht-eintretensentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.

D. Vollstreckung

§ 8 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.

¹ SR 272

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz

Das Einführungsgesetz vom 27. November 1997¹ zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG) wird wie folgt geändert: ...²

2. Gesetz über die Organisation der Gerichte

Das Gesetz vom 22. Februar 2001³ über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird wie folgt geändert: ...⁴

3. Gerichtsorganisationsdekret

Das Dekret vom 22. Februar 2001⁵ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert: ...⁶

4. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 16. November 2006⁷ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert: ...⁸

5. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002⁹ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert: ...¹⁰

6. Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997¹¹ wird wie folgt geändert: ...¹²

7. Gesetz über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen

Das Gesetz vom 22. März 1995¹³ über die Behörden und das Verfahren bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen wird wie folgt

¹ GS 33.91, SGS 108

² GS 37.259

³ GS 34.161, SGS 170

⁴ GS 37.259

⁵ GS 34.216, SGS 170.1

⁶ GS 37.261

⁷ GS 36.153, SGS 211

⁸ GS 37.261

⁹ GS 34.809, SGS 212

¹⁰ GS 37.261

¹¹ GS 33.98, SGS 217

¹² GS 37.261

¹³ GS 32.210, SGS 223

geändert: ...¹

8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996² zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert: ...³

9. Verwaltungsprozessordnung

Das Gesetz vom 16. Dezember 1993⁴ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert: ...⁵

10. Gesetz über die Enteignung

Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁶ über die Enteignung wird wie folgt geändert: ...⁷

11. Verordnung betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz

Die Verordnung (des Landrates) vom 17. November 1952⁸ betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert: ...⁹

12. Landratsbeschluss betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel

Der Landratsbeschluss vom 18. Dezember 1911¹⁰ betreffend das Verfahren bei Gewährleistung im Viehhandel wird wie folgt geändert: ...¹¹

13. Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919

Die Vollziehungsverordnung vom 19. Januar 1920¹² zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 wird wie folgt geändert: ...¹³

1 GS 37.262

2 GS 32.753, SGS 233

3 GS 37.263

4 GS 31.847, SGS 271

5 GS 37.263

6 GS 20.169, SGS 410

7 GS 37.264

8 GS 20.520, SGS 486.1

9 GS 37.264

10 GS 16.172, SGS 562.1

11 GS 37.264

12 GS 16.780, SGS 221.1

13 GS 37.265

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. September 1961¹ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung von Artikel 404 Absatz 1 ZPO² aufgehoben.

F. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Zivilprozessordnung³ in Kraft.⁴

1 GS 22.34, SGS 221

2 SR 272

3 SR 272

4 In Kraft seit 1. Januar 2011.

Vademekum

Erlasstitel:	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
SGS-Nr.	221
GS-Nr.	37.256
Erlassdatum	23. September 2010 (LRV 2010-114)
In Kraft seit	1. Januar 2011
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen

Mit diesem Gesetz aufgehoben wurde:

Erlasstitel	Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)
SGS-Nr.	221
GS-Nr.	22.34
Erlassdatum	21. September 1961
Dauer	In Kraft ab 1. Juli 1962; aufgehoben mit Wirkung ab 1. Januar 2011

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
16.11.2006	36.153	01.08.2007	LRV 2005-052
21.04.2005	35.1085	01.01.2007	Traktandum 5 ; LRV 2004-236

11.11.2004	35.614	01.08.2005	Traktandum 3 ; LRV 2004-126
28.11.2002	34.864	01.04.2003	Traktandum 3 ; LRV 2002-121
22.02.2001	34.189	01.04.2002	Traktandum 3 ; LRV 2000-090
08.01.1998	33.336	01.01.1999	Traktandum 6 ; LRV 1993-308
19.11.1996	32.756	01.02.1997	Traktandum 2 ; LRV 1996-092
14.12.1994	32.112	01.07.1995	Traktandum 8
23.06.1988	29.707	01.01.1989	
22.05.1980	27.564	11.11.1980	
06.12.1976	26.314	01.01.1978	
12.04.1973	25.265	01.11.1973	